OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602394/3/WP

Datum:

Linz, 17. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über das mit 19. Februar 2018 datierte Anbringen des F M N, A, H, den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird gemäß §§ 9 Abs 1 iVm 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 („Niederschrift über die Vernehmung des/der Beschuldigten“) brachte der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) – unter Anführung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und mehrerer Geschäftszahlen sowie Angabe seiner persönlichen Daten – vor, „in der Zeit, als ich B N das Auto reichte, war ich nicht auf dem Land“.

2. Mit Schreiben vom 15. März 2018, beim Landesverwaltungsgericht am 21. März 2018 eingelangt, legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) dieses Schreiben samt Verwaltungsakt zu GZ: VerkR96-36926-2017 zur Entscheidung vor.

3. Mit Schreiben vom 22. März 2018 erteilte das Landesverwaltungsgericht dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG und räumte dem Bf eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens ein. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Bf im Wege der Hinterlegung am 27. März 2018 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

4. Bis zum Ablauf der Mängelbehebungsfrist (10. April 2018) sowie bis dato wurde dem Mängelbehebungsauftrag seitens des Bf nicht entsprochen.

II. Beweiswürdigung:

1. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den im Akt einliegenden Schriftsätzen und Urkunden (Bescheid, Rückschein) und konnten der Entscheidung ohne weiteres zu Grunde gelegt werden.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da das Anbringen des Bf zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gem §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 22. März 2018 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Da der Bf diesem Auftrag nicht entsprechend nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht entsprechende Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil